

35/SN-331/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Hochschullehrer

1010 Wien, Gonzagagasse 12

Tel.: Wien (0222) - 53 33 340 - 116 DW

Fax: 53 33 340 - 124

71 20 515

An das
Präsidium des Österreichischen Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring
A-1017 Wien

MINI GESETZENTWURF	
Zl. 33 -GE/19... P3	
Datum: 19. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993	

H. Gmünger

Zl. 259-93/wi,gl

Wien, 18. Mai 1993

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems";
BMfWuF GZ 62.964/1-I/B/5B/93 vom 26. März 1993

Die Bundessektion Hochschullehrer gibt aufgrund der eingetroffenen Einwendungen folgende Stellungnahme zu dem oa. Entwurf ab, ersucht jedoch, da ihr der Entwurf erst mit 20.4.93 zugegangen ist, die kurze Fristüberschreitung zu tolerieren.

Die Bundessektion Hochschullehrer anerkennt das föderalistische bildungspolitische Ziel, im Bundesland Niederösterreich eine universitäre Einrichtung mit großem Entwicklungspotential zu errichten. In einer derartigen Einrichtung könnte ein großes Entlastungspotential für die österreichischen Universitäten gesehen werden. Dennoch ersucht die Bundessektion Hochschullehrer als sozialpartnerschaftliche Vertretung der österreichischen Universitäts- und Hochschullehrer, ihren Einwendungen die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und in der Gesetzwerdung zu berücksichtigen.

Das Hauptproblem, das sich aus dem Entstehen eines universitären Zentrums mit einer Bezeichnung "Universität" außerhalb des Universitäts-Organisationsgesetzes ergibt, liegt in der zu schaffenden Struktur für die Angehörigen des neuen universitären Zentrums, in deren Qualifikation und den daraus abzuleitenden Anstellungsbedingungen und Entlohnungen.

Grundsätzlich geht der gegenständliche Entwurf von einem zwar im Grunde auch für Universitäten diskutierten Organisationsmodell aus, von dem jedoch im vorliegenden Ministerialentwurf eines UOG'93 aus gutem Grunde abgerückt wurde.

Die Bundessektion Hochschullehrer betrachtet es als unabdingbare Notwendigkeit, daß als Kollektivvertragspartner für die Betreiber des Universitären Zentrums (im Folgenden stets UZ genannt) die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eintritt. Nur damit kann vermieden werden, daß zwischen Organisationen wie der Akademie der Wissenschaften, den Universitäten und dem neuen UZ zu stark divergierende Qualifikations-, Dienst- und Entlohnungsregelungen, aber auch Vertretungs- und Kontrollregelungen entstehen.

In Zusammenhang mit der Diskussion um das UOG'93 ist die allgemeine Formulierung im §23(2), nach der das Personal durch Dienst- bzw. Werkverträge beschäftigt werden soll, abzulehnen. Auf alle Fälle muß gesichert werden, daß es durch mehrere zeitlich gestaffelte Werkverträge nicht zu einer Umgehung des Verbotes von Kettenarbeitsverträgen kommt.

Keinesfalls können Formulierungen wie in §13(1)1 und 2 akzeptiert werden, in denen jeweils eine gleichzuhaltende Qualifikation für die Vetreter im Kollegium angeführt werden, ohne zu bestimmen, wer nach welcher Basisnorm diese gleichartige Qualifikation feststellt.

Da an dem UZ auch mit zahlreichen nicht an einer Universität lehrenden Personen zu rechnen ist, gewinnt die Frage, was einer *venia docendi* "gleichwertig" zu qualifizieren sei, besondere Bedeutung.

Ebenso ist §23(3) in seiner Formulierung mißglückt. Für Universitätslehrer regeln Organisationsgesetz, Studiengesetz, Dienstrecht (6. Abschnitt BDG) und Gehaltsgesetz, was als Dienstpflicht zu gelten hat, welches Zeitausmaß aufzuwenden sei und was durch den Grundbezug oder durch Zulagen besoldet werden soll. Wie schwierig diese Bestimmungen zu interpretieren und zu erfüllen sind, zeigen die zahlreichen Anregungen des Rechnungshofes.

Diese Konkretisierung der gesetzlichen Rahmenaufträge wird an den Universitäten durch die Personalkommissionen für Universitätslehrer mit Ausnahme der Universitätsprofessoren, für letztere durch deren Ernennung per Dekret durchgeführt. Keinesfalls kann nun ein anderes Bundesgesetz feststellen, was Dienstpflicht ("Erfüllung ihrer Aufgaben als Universitätslehrer") für Universitätslehrer sei.

Die Bestimmung des §23(3) ist so abzuändern, daß klarge stellt wird, daß die Beschäftigung am UZ für den einzelnen Universitätslehrer zumindest als Nebentätigkeit im Sinne von §155 (4) BDG zu qualifizieren ist. Keinesfalls darf eine Beschäftigung am UZ in Krems unter dem Prätext "Dienstpflicht" dazu führen, daß dringend benötigte Lehrkapazität zB aus den Wiener Universitäten abgesaugt wird und gleichzeitig für das UZ Arbeitskraft zu verzerrten Preisen (Zusatz-Honorierung) geschaffen wird.

Da dem UZ in der postgradualen Aus- und Weiterbildung eine Koordinationsfunktion zukommen soll, ist die Zusammensetzung des Kuratoriums inadäquat. Es muß eine wesentlich stärkere Beteiligung der betroffenen Universitäten gesichert werden. Ebenso ist im Kuratorium bzw. im Kollegium die Personalvertretung nach PVG oder nach Arbeitsverfassungsgesetz miteinzubeziehen.

Das Einräumen einer eigenen Dienst- und Besoldungsordnung (§16(1)6) wäre vielleicht sinnvoll gewesen, wenn an den Universitäten ein ähnliches Modell eingeführt worden wäre. Nun können diese Regelungen nur durch Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlichern Dienst in den Grundzügen entstehen, um ein Auseinanderklaffen von Qualifikationsstufen und dazugehörigen Besoldungsklassen zu vermeiden. Wenn der Bund aber, wie später

auch besprochen, die gesamten Personalkosten zu tragen hat, muß die Sinnhaftigkeit hinterfragt werden, warum nun eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes Personalrecht und ein neues Besoldungsrecht geschaffen werden müssen. Es muß daher gefordert werden, daß in der "Erläuterungen" zu § 16(1)6 darauf hingewiesen wird, daß die entsprechende "Dienst- und Besoldungsordnung" mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu verhandeln ist.

In diesem Zusammenhang muß sowohl die Ausgabenschätzung des gegenständlichen Entwurfes angezweifelt werden, als auch auf Folgerungen hingewiesen werden, die in diesem Rahmen angeführt werden.

Der Bund soll das Verwaltungspersonal und das wissenschaftliche Stammpersonal, sowie den Sachaufwand finanzieren. Daher ist wohl zu hinterfragen, welchen Umfang, welche Qualifikation und welche Einstufung das wissenschaftliche Stammpersonal hat. Die Summe von 26 Millionen Schilling ist daher nicht zu bewerten. Auch diese Abschätzung ist ein Indiz dafür, daß auf der Dienstnehmerseite Universitätslehrer und Angehörige des Universitären Zentrums gemeinsam vertreten werden sollen.

Der Sachaufwand mit 5 Millionen Schilling erscheint unrealistisch klein. Daher wird dringend angeregt, entsprechend der Anregung von Herrn Bundesminister Weiß die Kostenberechnung durchzuführen.

Als Folgerung scheint klar gezeichnet zu sein, daß der Weg vom universitären Zentrum zur "Volluniversität" über kostenfreie Aufbaustudien laufen wird. Die damit zu erwartenden Mehrkosten werden jedoch vollständig zu Lasten der Ausstattung der anderen Universitäten gehen. In diesem Sinne sollte das UZ besser im UOG eingebunden sein, um für die Universitäten eine Entlastung sicherzustellen.

Ebenso wird auf das Problem hingewiesen, daß an allen anderen Universitäten aufgrund der anderen dienstrechtlichen Stellung das Personalvertretungsgesetz, im zukünftigen UZ jedoch die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes gelten werden. Diese Aufsplitterung der Vertretungsebenen wird als äußerst kontraproduktiv betrachtet, vor allem auch dahingehen, daß der Bund ohnehin für das gesamte Stammpersonal aufzukommen hat. Analog wie an den Universitäten ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen per Gesetz einzurichten.

Die Bundessektion Hochschullehrer bedauert abschließend außerordentlich, daß mit dem Entwurf eines UZ ein eigenes Organisationsmodell gewählt wurde, von dem heute sicher ist, daß es an den Universitäten keine Entsprechung finden wird. Diese Frage ist auch für die Österreichischen Universitäten von größtem Belang, da mit dem UOG'93 ein Rahmengesetz geschaffen werden soll, das universitäre Einrichtungen taxativ aufzählt. Steht nun das "universitäre Zentrum Krems" so weit außerhalb dieses Rahmens mit seinem Satzungsrecht, daß es im UOG'93 keinen Platz hat? Oder soll bloß für andere Rechtsträger universitärer Einrichtungen (zB. EG - Privatuniversitäten) eine Möglichkeit eröffnet werden?

Umso mehr hätte der Entwurf davon ausgehen sollen, daß die personalrelevanten Fragen wie Qualifikation, Dienstrecht und Besoldungsrecht nicht als eigene Satzungsinstrumente verankert

werden, sondern durch Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern in möglich großer Annäherung an die Regelungen für die andere Universitätslehrer, zumal der Bund die Personalkosten für das wissenschaftliche Stammpersonal tragen soll, entstehen.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmungen des Entwurfes durch Verhandlungen vorabklären zu lassen, bevor sie den gesetzlichen Rahmen des universitären Zentrums bilden werden.

Für die Bundessektion Hochschullehrer

Univ.Prof.Dr. Gerhard Windischbauer e.h., Vors.

Univ.Doiz.Dr.Klaus Zelewitz e.h., Stv. Vors.

HS-Prof.Mag. Ewald Breunlich e.h., KHS-Ref.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Hochschullehrer
1010 Wien, Gonzagagasse 12

Ergeht mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterstützung an

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

An die
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Präsidium